

Verordnung über den Swisslos-Spielsucht-Fonds

Vom 12. Januar 2021 (Stand 1. Januar 2021)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 74 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹⁾ und Art. 66 des Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordates vom 20. Mai 2019²⁾,

beschliesst:

§ 1 Gegenstand und Zweck

¹ Der Swisslos-Spielsucht-Fonds (nachfolgend: «Fonds») dient der Verwaltung des dem Kanton Basel-Landschaft zukommenden Anteils "Prävention" der Abgabe für die Gewährung ausschliesslicher Veranstaltungsrechte gemäss Art. 66 des Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordats.

§ 2 Zuweisung von Mitteln und Verwaltung

¹ Die Einnahmen des Kantons aufgrund der Abgabe gemäss § 1 werden jährlich dem Fonds zugewiesen.

² Einnahmen und Ausgaben des Fonds werden im Ausgaben- und Finanzplan budgetiert. Der Fonds wird im Fremdkapital ausgewiesen.

³ Nicht beanspruchte Mittel dienen als Rückstellungen für grössere oder unvorhergesehene Vorhaben.

⁴ Das Amt für Gesundheit verwaltet den Fonds und entscheidet über die Verwendung der Mittel.

§ 3 Grundsätze für die Verwendung der Mittel

¹ Die Mittel des Fonds werden für Massnahmen zur Prävention von exzessivem Geldspiel sowie für Beratungs- und Behandlungsangebote für spielsuchtgefährdete und spielsüchtige Personen und für deren Umfeld im Sinne von Art. 85 des Bundesgesetzes über Geldspiele vom 29. September 2017³⁾ verwendet.

² Die Verwendung der Mittel orientiert sich an den Empfehlungen der Fachdirektorenkonferenz Geldspiel.

¹⁾ [SGS 100](#)

²⁾ [SGS 543.4](#)

³⁾ [SR 935.51](#)

³ Bei der Prävention und Bekämpfung von Spielsucht wird ein ganzheitlicher Ansatz verfolgt. Die Gelder des Fonds werden vorwiegend für themen- und zielgruppenübergreifende Massnahmen eingesetzt.

⁴ Die Mittel des Fonds können im Rahmen von interkantonalen oder gesamtschweizerischen Massnahmen eingesetzt werden.

⁵ Auf Beiträge aus dem Fonds besteht kein Rechtsanspruch.

§ 4 Unterstützte Massnahmen

¹ Mit den Mitteln des Fonds werden Massnahmen unterstützt, die monothematisch oder multithematisch das Geldspiel betreffen, insbesondere in folgenden Bereichen:

- a. Prävention und Früherkennung;
- b. Beratung und Behandlung;
- c. Forschung und Evaluation;
- d. Aus- und Weiterbildung.

² Beiträge können auch an Organisationen ausgerichtet werden, welche direkt-betroffene Personen unterstützen, die aufgrund einer Spielsucht verschuldet sind und sich deswegen in einer Behandlung befinden. Die Mittel können namentlich verwendet werden zur Deckung von:

- a. ungedeckten Gesundheitskosten;
- b. Selbstkostenanteilen von Schuldenberatung und -sanierung.

§ 5 Beitragsempfänger

¹ Beiträge aus dem Fonds können auf Gesuch hin an alle Empfänger geleistet werden, welche Massnahmen zur Prävention und Bekämpfung von Geldspielsucht durchführen, namentlich an:

- a. Stellen des Kantons Basel-Landschaft oder anderer Kantone;
- b. Stellen des Bundes;
- c. interkantonale Organisationen sowie gemeinsame Organisationen von Bund und Kantonen;
- d. öffentlich-rechtliche Organisationen;
- e. gemeinnützige und soziale Organisationen.

§ 6 Bemessung der Beiträge

¹ Die Beitragshöhe bemisst sich an den Gesamtkosten der finanzierten Massnahme, dem anteilmässigen Bezug zur Spielsuchthematik, dem Eigenfinanzierungsgrad und der Beteiligung Dritter.

§ 7 Beitragsgesuche

¹ Gesuche um Beiträge sind schriftlich und begründet beim Amt für Gesundheit einzureichen.

² Das Gesuch muss Angaben zur Massnahme, zu deren Bezug zur Prävention und Bekämpfung von Spielsucht sowie zu deren Finanzierung enthalten.

³ Bei Gesuchen nach § 4 Abs. 2 muss der Antrag von einer Behandlungsstelle gestellt werden, welche auch die Beurteilung der vorliegenden Verschuldung vornimmt.

⁴ Das Amt für Gesundheit entscheidet über die Bewilligung von Beiträgen aus dem Fonds .

§ 8 Ausrichtung der Beiträge, Abrechnung

¹ Beiträge aus dem Fonds werden einmalig oder jährlich wiederkehrend ausgerichtet. Wiederkehrende Beiträge werden auf maximal 4 Jahre befristet und können nach Ablauf ihrer Laufzeit erneut beantragt werden.

² Die Beiträge können in Form von Pauschalen oder durch konkret abgerechnete Einzelleistungen oder Leistungsgruppen erfolgen.

³ Bei konkret abrechenbaren Einzelleistungen oder Leistungsgruppen erfolgt die Auszahlung der Beiträge gegen Vorlage einer Abrechnung.

⁴ Bei Pauschalzahlungen ist jährlich über die Mittelverwendung Rechenschaft abzulegen.

§ 9 Berichterstattung

¹ Das Amt für Gesundheit unterbreitet der interkantonalen Geldspielaufsicht bis Ende Juni des Folgejahres eine Aufstellung der im Geschäftsjahr bewilligten Beiträge zur Kenntnisnahme.

§ 10 Schlussbestimmung

¹ Die bis zum 31. Dezember 2020 nicht verwendeten Mittel der Spielsuchtabgaben der Vorjahre werden per 1. Januar 2021 in den Fonds überführt.

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
12.01.2021	01.01.2021	Erlass	Erstfassung	GS 2021.002

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	12.01.2021	01.01.2021	Erstfassung	GS 2021.002